

# **Finanz- und Beitragsordnung der Wismarer Bogengilde „Die Jagdfalken“ e. V.**

## **Grundlagen**

- die Satzung der Bogengilde „Die Jagdfalken“ e. V.
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **Finanzordnung**

### **§ 1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Haushaltsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsentwurf des Vereins wird im Finanzausschuss beraten.
3. Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgelegt.

### **§ 3 Jahresabschluss**

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres des Schatzmeisters ist vom Vorstand zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt wird.
3. Je nach Ergebnis des Berichtes wird eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung getroffen.

#### **§ 4 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden verbucht.
3. Zahlungen werden nur vom Schatzmeister, Präsidenten oder Vizepräsident geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

#### **§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel**

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
2. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.

#### **§ 6 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Zur Absicherung der finanziellen Arbeit des Vereins wird nachfolgend genanntes Konto geführt:

**IBAN: DE93 1405 1000 1006 0247 90    BIC: NOLADE21WIS**  
**Bank: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest**

Verfügungsberechtigte über das Konto sind der Präsident, Vizepräsident und der Schatzmeister. Zur Zeichnung für den Zahlungsverkehr aufgrund ordnungsgemäßer eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Finanzplans sind jeweils zu zweit berechtigt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister

## **§ 9 Inventar**

1. Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
1. Die Inventar-Liste muss enthalten:
  - Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - beschaffende Abteilung
  - Aufbewahrungsort
  - (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Zum Haushaltsplanentwurf ist eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## **§ 10 Zuschüsse**

1. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
2. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 07.09.2018 in Kraft.

## **Beitragsordnung**

### **Beitrittsgebühr**

Von jedem neuem Mitglied wird eine einmalige Beitrittsgebühr erhoben.  
Diese Gebühr beträgt bei Eintritt: 50,00 €

Diese Gebühr und der anteilige Jahresbeitrag sind bei Aufnahme in den Verein sofort fällig.  
Die bei Aufnahme in den Verein fällige Zahlung hat per Überweisung - spätestens innerhalb von zwei Wochen - nach Aufnahme zu erfolgen.

### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied zahlt ab dem Monat, in dem es in den Verein aufgenommen wurde, Mitgliedsbeiträge. Das Mitglied ist dazu verpflichtet, seinen Beitrag unaufgefordert und pünktlich zu bezahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist je nach Angabe auf dem Mitgliedsantrag jeweils

vierteljährlich (Fälligkeit zum 31.03., 31.06., 31.09. und 31.12.),  
halbjährlich (Fälligkeit zum 31.06. und 31.12.) oder  
jährlich (Fälligkeit zum 31.12.)

im Voraus zu zahlen. Änderungen der Zahlungsweise sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Jahresbeitrag beträgt für:

Aktive Mitglieder ab 18. Jahre: 180,00 € (15,00 €/Monat)

Aktive Mitglieder bis 17. Jahre: 96,00 € (8,00 €/Monat)

Aktive Ehegatten sowie Lebenspartner mit einem gemeinsamen Wohnsitz (Meldeadresse) zahlen lediglich einen Jahresbeitrag von 96,00 € (8,00 €/Monat).

Passive Mitglieder: 60,00 € (5,00 €/Monat)

Der Mitgliedsbeitrag sollte in der Regel bargeldlos auf das Vereinskonto überwiesen werden.  
Siehe §6 Punkt 4.

Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Monat in Verzug, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € fällig.

### **Pflichtstunden**

Jedes Mitglied ab 18. Jahren ist zusätzlich verpflichtet, gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten.

Die Mitgliederversammlung hat 10 Stunden jährliche Leistung beschlossen. Als Ausgleich werden 10,00 Euro je nicht geleistete Stunde festgelegt.

Über die zu leistenden Pflichtstunden wird der Vorstand eine Liste führen.

Der Ausgleich für nicht geleistete Stunden ist spätestens mit der Beitragsrechnung des Folgejahres zu begleichen. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.